

07.11.96

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 19 b der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschußempfehlungen in Ziffer 8 der Drs. 118/1/96 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 19 a Abs. 3)

In § 19 a Absatz 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

“Hiervon ausgenommen sind Fachplanungen.”

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die derzeit vorgesehene Formulierung ist zu unbestimmt. Es muß klargestellt werden, daß rein gutachterliche Fachplanungen, die ohne Abwägung mit anderen Belangen aufgestellt werden, nicht unter den Begriff der Pläne nach der FFH-Richtlinie fallen. Gedacht ist hierbei z. B. an Landschaftspläne, forstliche Rahmenpläne, Wasserwirtschaftsplanungen usw.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996